

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 43* Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Vom 20. Februar 2002.

Nachstehend wird die Neufassung des 1980 vereinbarten Rahmenabkommens für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (ABl. EKD 1980 S. 367 ff.) veröffentlicht. Diese Vereinbarung ersetzt das bisherige Rahmenabkommen und gilt automatisch für die Verträge, die auf Basis der am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Neufassung des Rahmenvertrages (ABl. EKD 2000 S. 190 ff.) neu geordnet wurden. Neben der Umstellung auf Euro-Beträge sind die Selbstbehalte deutlich ab- und die Versicherungssummen deutlich aufgerundet worden.

Die Neufassung des Rahmenabkommens gilt ab 1. Januar 2002.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

zwischen

Evang. Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

– im Folgenden EKD genannt –

und

Victoria Versicherung AG

Victoriaplatz 2

40477 Düsseldorf

– im Folgenden Versicherer genannt –

vermittelt und verwaltet durch

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

32754 Detmold

Die EKD schließt dieses Rahmenabkommen zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zu den folgenden Bedingungen anzumelden:

I. Der Versicherer erklärt sich bereit, alle Anträge anzunehmen und Versicherungsschutz zu gewähren.

In begründeten Einzelfällen kann der Versicherer die Annahme eines Antrages ablehnen. Vor Ablehnung eines Antrages unterrichtet er die EKD.

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages auf Versicherungsschutz bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn bzw. bei der Rückwärts-Versicherung gemäß § 2 Ziffer II AVB zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

Anträge von Versicherungsnehmern, die nach Maßgabe dieses Abkommens versichert waren und deren Versicherungsvertrag gekündigt oder erloschen ist, bedürfen jedoch zuvor der Annahme durch den Versicherer.

II. Diesem Abkommen liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) zugrunde.

Auf Antrag gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer/seinen Gliederungen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschäden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zu folgenden Sonderbedingungen gewährt:

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB VII

- a) die beim Versicherungsnehmer und seinen bezeichneten Gliederungen tätig sind,
- b) die bei den Diakonischen Werken von versicherten Landeskirchen auf Landesebene tätig sind, auch soweit die Diakonischen Werke rechtlich selbstständig sind.

Der Versicherungsnehmer und seine bezeichneten Gliederungen sowie die Diakonischen Werke von versicherten Landeskirchen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten. Versicherungsschutz wird auch für Diakonische Werke von versicherten Landeskirchen in diesem Umfang gewährt.

3. Bauvorhaben

- a) In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben, und zwar bis zu einer Bausumme von 550.000 Euro für das einzelne Vorhaben.
- b) Alternativ besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben pauschal zu regeln, das heißt, die Maximierung für das einzelne Bauvorhaben entfällt.

4. Ehrenamtliche Delegate

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die in Ziffer 1 bezeichneten Personen aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen und sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Nicht versichert ist hierbei die Tätigkeit als Geschäftsführer.

5. Mitversicherung des Datenschutzrisikos

- a) Versicherungsschutz besteht im bedingungs-gemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, ihre Organe oder ihre Bediensteten sowie Datenschutzbeauftragte wegen Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden.
- b) Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind in gleichem Umfang mitversichert.
- c) Zu den versicherten Haftpflichtansprüchen gehören nicht Ansprüche auf Auskunft, Berechtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.
- d) Der erweiterte Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

6. Änderungen zum § 4 AVB

In Ergänzung des § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden,

- die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime);
- unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe.

7. Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrücklich schriftliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

Verstöße im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten mitversichert.

8. Einschränkung des § 4 AVB

§ 4 Ziffer 4 AVB wird wie folgt geändert: »... durch Verstöße beim Barzahlungsakt ...«

9. Auslandstätigkeit

Der Ausschlussbestand von § 4.1 AVB gilt nicht für Staaten der Europäischen Union (EU)

10. Selbstbeteiligung

Abweichend von § 3 II. 3. AVB beträgt die Selbstbeteiligung in jedem Schadenfall 750 Euro.

Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann der Selbstbehalt erhöht werden.

11. Höchstleistung

Abweichend von § 3 II Ziffer 2 AVB beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme je kirchliche Gliederung.

12. Zusatzvereinbarungen für Schuldnerberatungen

Mitversichert gilt die Tätigkeit gemäß den §§ 304 ff. Insolvenzordnung.

13. Haftung des Versicherers nach Beendigung eines aufgrund dieses Rahmenabkommens abgeschlossenen Versicherungsvertrages

Abweichend von § 2 IV AVB umfasst die Versicherung die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern sie nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden.

14. Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeiter

- a) Bei einer Versicherungssumme von 130.000 Euro erhöht sich die Versicherungssumme für Organe auf 520.000 Euro.
- b) Bei einer Versicherungssumme von mindestens 150.000 Euro erhöht sich die Versicherungssumme für Organe auf 550.000 Euro.
- c) Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeiter:
 - Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleiter, Leiter von Rentämtern, Kreiskirchenämtern etc.)

- Heimleiter, Werkstattleiter, Schulleiter, Kindergartenleiter
 - Leiter des Rechnungswesens/der Buchhaltungen/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes
 - Leiter des Personalwesens
 - Leiter der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
 - Leiter der Zentralabteilungen
 - Leiter des Ferien- und Freizeitdienstes
 - technische Leiter
- d) Abweichend von Position 10. beträgt der Selbstbehalt für den die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden 5.000,00 Euro.
- e) Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt bei Schäden, die die vereinbarte Grundversicherungssumme übersteigen, unabhängig von der Maximierung der Grunddeckung, das Zweifache der Differenz zwischen Erhöhung und Grundversicherungssumme je kirchliche Gliederung.

15. Maklerklausel

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen und Schadenmeldungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer rechtsverbindlich entgegenzunehmen. Sie ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

III. Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages aus Anlass eines Schadenfalles unterrichtet der Versicherer die EKD, damit gemeinsam Möglichkeiten einer Vertragsanierung geprüft werden können.

IV. Prämien

Versicherungssumme	Jahresprämie je 1.000 Seelen inkl. der Deckungsvariante 3. a)	Jahresprämie je 1.000 Seelen inkl. der Deckungserweiterung gemäß 3. b)
a) 130.000 Euro	18,41 Euro	20,25 Euro
b) 150.000 Euro	20,71 Euro	22,78 Euro
200.000 Euro	24,55 Euro	27,01 Euro
250.000 Euro	28,38 Euro	31,22 Euro

Die sich errechnende Jahresprämie erhöht sich um die gesetzliche Versicherungssteuer.

- c) Zu für den Versicherer negativ verlaufenden Verträgen kann aufgrund besonderer Vereinbarung ein höherer Beitrag vereinbart werden.
- Beiträge für höhere Versicherungssummen sind individuell abzustimmen.
- V. Dieses Rahmenabkommen tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zu bereits bestehenden Versicherungsverträgen, die auf Basis des Rahmenabkommens 2000 geschlossen wurden, gelten automatisch die Verbesserungen dieses novellierten Vertragswerkes. Vereinbart gilt die Versicherungssumme gemäß IV. a).

Sofern im Einzelfall abweichend vom Rahmenabkommen 2000 besondere Selbstbehalte oder Versicherungssummen vereinbart wurden, gehen diese vor und werden mit dem offiziellen Faktor auf Euro umgerechnet.

Das Rahmenabkommen gilt für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Dieses Abkommen ersetzt das Rahmenabkommen 2000.

VI. Unterschriften

H a n n o v e r , den 20. Februar 2002

Ev. Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

D ü s s e l d o r f , den 6. Februar 2002

Victoria Versicherung AG

D e t m o l d , den 14. Februar 2002

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Nr. 44* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 25. Oktober 2001.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Abs. 2 ARR.GEKD folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung

Die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104), zuletzt geändert am 28. April 2000 (ABl. EKD 2000 S. 189),

wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
»Die Mindestversorgung beträgt ab einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren pro Dienstjahr 5,12 Euro. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Die Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1996 S. 90), zuletzt geändert am 24. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 401),

wird wie folgt geändert:

Die Angabe »3.408 DM« wird durch die Angabe »1.752 Euro« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Sicherungsordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145)

wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 wird die Angabe »8.000 DM« durch die Angabe »4.100 Euro« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter/innen in Ballungsräumen

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54), zuletzt geändert am 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 370),

wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe »150 DM« wird durch die Angabe »77 Euro« ersetzt.
- Die Angabe »75 DM« wird durch die Angabe »38,50 Euro« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für die Arbeit an Textverarbeitungssystemen

Die Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen vom 3. März 1992 (ABl. EKD 1993 S. 251), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (ABl. EKD 1996 S. 89),

wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Angabe »70 DM« durch die Angabe »36 Euro« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Umstellung der Versorgungstabelle nach § 29 Abs. 3 OKAV auf Euro

Die Versorgungstabelle nach § 20 Abs. 3 OKAV erhält folgende Fassung:

Ver-sorgungs-stufe	Vergütungs-gruppe	Gesamtver-sorgungs-stufenwert	höchste Gesamt-versorgung
I	X-IX a	1.078,34 Euro	808,76 Euro
II	VIII-VII	1.203,89 Euro	902,92 Euro
III	VI b-IV b	1.382,65 Euro	1.036,99 Euro
IV	IV a-II a	1.929,84 Euro	1.447,38 Euro
V	I b-I	2.392,43 Euro	1.794,32 Euro

Nr. 45* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD.

Vom 29. Januar 2002.

Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD sind für die Amtszeit bis zum 31. März 2005:

Vorsitzender	Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann, Isernhagen
stellv. Vorsitzender	Richter am Bundesarbeitsgericht Hans-Wolf Friedrich, Kassel
Beisitzer	Vizepräsident Friedrich Ristow, Kassel
stellv. Beisitzerin	Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold, Dresden
Beisitzer	Syndikus i. R. Manfred Gutmann, Nürnberg
stellv. Beisitzer	Werner Borchert, Sickinge
Beisitzer	Gerhard Raith, Stuttgart
stellv. Beisitzer	Referent Jörg Schwieger, Bonn
Beisitzer	Gewerkschaftssekretär Wolfgang Denia, Hannover
Stellvertretung	N. N.

H a n n o v e r , den 29. Januar 2002

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t

Präsident

Nr. 46* 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2001 die 37. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 – III 6-2 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 36. Satzungsänderung vom 27. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter »50,- DM« durch die Wörter »25 Euro« ersetzt.
- In § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. e werden nach dem Wörtern »175,- DM« die Wörter »(89,48 Euro)« eingefügt.
- In § 49 Abs. 4 werden die Wörter »3.000,- DM« durch die Wörter »1.535 Euro« ersetzt.
- In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter »30,- DM« durch die Wörter »15 Euro« ersetzt.
- In § 53 Abs. 4 werden die Wörter »20,- DM« durch die Wörter »10 Euro« ersetzt.

6. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 1 Buchst. i und Buchst. l sowie in Nr. 2 Buchst. k werden jeweils die Wörter »630,- DM« durch die Wörter »325 Euro« ersetzt.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter »630,- DM« durch die Wörter »325 Euro« ersetzt.

b) In Abs. 4 a werden die Wörter »630,- DM« durch die Wörter »325 Euro« ersetzt.

8. In § 62 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter »20,- DM« durch die Wörter »10 Euro« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 7. Februar 2002

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. R u n g e

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 47 Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 13)

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000, ABl. der EKD S. 458, wird zugestimmt.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 48 Kirchliche Lebensordnungen.

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 16)

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die angeschlossenen Lebensordnungen

1. Taufe,
2. Ehe und kirchliche Trauung,
3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die kirchlichen Lebensordnungen

1. »Die Heilige Taufe« vom 29. April 1955 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert am 11. November 1983, GVBl. 1984 S. 16), einschließlich der »Taufordnung für die Hand des Pfarrers« und der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung »Die Heilige Taufe« vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 205),

2. »Ehe und Trauung« vom 30. April 1971 (GVBl. S. 135) und

3. »Die kirchliche Bestattung« vom 29. Oktober 1971 (GVBl. S. 160)

außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Lebensordnung Taufe

Vom 25. Oktober 2001

I.

Wahrnehmung der Situation

(1) Von ihren Anfängen an hat die Kirche Menschen getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Gegenwärtig werden in den Gemeinden alte Formen der Taufpraxis belebt, und die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit.

(2) Im Osten Deutschlands ist die Mehrzahl der Bevölkerung nicht getauft. Auch im Westen steigt der Anteil der

Nichtgetauften. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist daher zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Kindern an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden die meisten als Säuglinge und Kleinkinder getauft.

(3) Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind unterschiedlich. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben dahinter. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.

(4) Werden Kinder zur Taufe gebracht, wissen sich Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde dazu verpflichtet, dass die heranwachsenden Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden, das Zeugnis der Bibel kennen lernen und immer wieder zum Glauben eingeladen werden. In der Gemeinde geschieht das vor allem in der Arbeit mit Kindern und in der Konfirmandenarbeit. In manchen Fällen haben Eltern Schwierigkeiten, Patinnen oder Paten zu finden, die der Kirche angehören. Auf Wunsch der Eltern hilft die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen.

(5) Wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken möchten, dass sie sich nach eigener Entscheidung taufen lassen, so besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.

(6) Wer auf Grund der Entscheidung seiner Eltern getauft wurde, steht vor der Aufgabe, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden. Manchen gelingt das nicht, und sie treten später aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Ein Beweggrund ist bei vielen der Respekt vor dem, was menschliche Vorstellungen übersteigt. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, mit Schritten des Glaubens zu antworten. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.

II.

Biblisch-theologische Orientierung

(7) Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Mt 28,18–20). Diese Worte sind auch unter der Bezeichnung »Missionsbefehl« bekannt. Sie verpflichten die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, Jüngerinnen und Jünger Jesu zu werden und sich taufen zu lassen. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre

Bedeutung und Ordnung. Die Taufe ist das allen christlichen Kirchen gemeinsame Sakrament und ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit.

(8) Die Taufe wird vollzogen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei der Taufe wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: »Taufen« kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus (Röm 6,2–4). Durch Leiden und Sterben Jesu Christi hat Gott die Welt mit sich veröhnt (2 Kor 5,19). Die Auferstehung Jesu Christi ist der Beginn einer neuen Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott (Joh 3,16). Der Getaufte gehört zu Jesus Christus und wird Glied am Leib Christi (1 Kor 12,12 f). Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist (Tit 3,5) durch das Wort, dem der Glaube antwortet. Sie bewirkt Vergebung der Sünden und ist der Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist ausgeschlossen.

(9) Im Sakrament tritt das wirksame göttliche Wort zu einer anschaulichen Handlung hinzu. So erklärt Martin Luther im Kleinen Katechismus im Blick auf die Taufe: »Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe. Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.«

(10) In der Taufe werden Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter der Gnade Gottes teilhaftig. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst.

(11) In vielen Gemeinden wird die Taufe durch Zeichenhandlungen begleitet, die den Sinn der Taufe verdeutlichen (z. B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzeszeichen, Anzünden einer Taufkerze). Dabei ist darauf zu achten, dass der zentrale Akt der Wassertaufe nicht durch Zeichenhandlungen verdunkelt wird.

(12) Für die Taufe von Kindern gilt: Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung, dass den heranwachsenden Menschen ein Leben im Glauben ermöglicht wird. Die Eltern bekennen mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und versprechen, zusammen mit der christlichen Gemeinde dafür zu sorgen, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Patinnen und Paten zu. Einerseits sind sie Zeuginnen und Zeugen der Taufe. Andererseits ist es ihre Aufgabe, zusammen mit den Eltern dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Durch die Überreichung von Patenbriefen und Schriftenmaterial kann die Gemeinde sie in ihrem Auftrag unterstützen. Darüber hinaus können die Patinnen und Paten den Täufling in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Finden Eltern keine Patinnen oder Paten, die der Kirche angehören, dann trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung, Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes zu gewinnen. Die Patinnen und Paten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen.

(13) Der Taufvorbereitung und Taferinnerung wird in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt. Der Taufverantwortung der Eltern, Patinnen, Paten und der im Erwachsenenalter Getauften dienen Angebote von Gottesdiensten mit dem Akzent des Taufgedächtnisses, wie Osternachts- oder Familiengottesdienste, Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, am 6. Sonntag nach Trinitatis und zu Epiphantias. Auch Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) dienen der Taufverantwortung.

(14) Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde. Sie eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.

(15) In Notfällen kann jede bzw. jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch.

(16) Wo die Ordnung der Kirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine eigene Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie den Willen, das Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Fürbitte, Danksagung und Segnung unterscheiden sich nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe. Die Gemeinde weiß sich für diese noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder. Wenn Eltern einen Taufaufschub wünschen, um ihren Kindern eine eigene Entscheidung über die Taufe zu ermöglichen, lädt die Gemeinde diese Kinder zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

III.

Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.

Artikel 2

Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.

(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe führende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

(1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.

(2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haus-taufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

(3) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.

(4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.

(5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4

Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern

(1) Die Eltern bekennen bei der Taufe ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.

(2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5

Patenamt

(1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt.

(2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.

(3) Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.

(4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können zum Patenamt zugelassen werden. Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.

Artikel 6

Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Auf Wunsch der Eltern kann eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7

Ablehnungsgründe

(1) Die Taufe ist abzulehnen,
– solange die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern,

- wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder
- wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird.

Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8

Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 9

Zuständigkeit

(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 10

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

Artikel 11

Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden; das Gleiche gilt auch für Kinder, die entsprechend vorbereitet sind.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

Artikel 12

Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom 25. Oktober 2001

I.

Wahrnehmung der Situation

(1) Partnerschaft und Familie sind von lebensgeschichtlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die Situation in der Familie prägt die Entwicklung von Kindern. Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg. In allen Kulturen gibt es zum Schutz von Partnerschaft und Familie als grundlegenden Lebensvorgängen soziale Formen und rechtliche Regelungen.

(2) Dank ihrer sozialen Bindungen und ihres rechtlichen Schutzes bildet in unserer Tradition die Ehe das Fundament für eine verlässliche Partnerschaft und tragfähige Familie. Für die evangelische Kirche ist die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. Die Bedeutung der Ehe kommt in einem besonderen Gottesdienst, der kirchlichen Trauung, zum Ausdruck.

(3) In vielfältiger Weise wird die Ehe in unserer Zeit in Frage gestellt. Andere Partnerschaftsformen werden gesucht und als gleichwertig betrachtet. Eine große Zahl von Menschen geht wechselnde Partnerschaften ein. Zahlreiche Ehen scheitern.

(4) Viele junge Menschen suchen jedoch eine feste und dauerhafte Lebenspartnerschaft und wünschen sich Kinder. Psychologie und Pädagogik bestätigen, dass das Aufwachsen von Kindern verlässliche Lebensbedingungen braucht. Tragfähige Beziehungen sind in allen Lebensphasen wichtig. Auch wenn die Mehrzahl aller Kinder in Familien mit Mutter und Vater aufwachsen, bestehen manche Familien nur aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern. Oft bilden sich auch Familien mit Kindern von unterschiedlichen Müttern und Vätern. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt – vor allem in den Großstädten – zu. Das Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich tiefgreifend verändert.

(5) Darüber hinaus vollzieht sich in unserer Gesellschaft ein demographischer Wandel. Der Anteil der über 60-Jährigen wird stetig bis auf mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung anwachsen, die Zahl der Hochbetagten sich verdoppeln. Auf Grund der steigenden Lebenserwartung werden von Frauen und Männern im »dritten Lebensalter« auch neue Partnerschaften eingegangen; gleichzeitig ist die Zahl der Zweitehen im höheren Lebensalter insgesamt rückläufig. Es kommt häufig aus materiellen Erwägungen, zum Beispiel wegen des befürchteten Verlustes eines Versorgungsanspruchs, nicht zur Eheschließung. Auch entdecken Ältere zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften als alternative Form der Versorgung.

(6) Hin und wieder wird der Wunsch nach einer kirchlichen Segenshandlung für eine nicht standesamtlich vollzogene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann geäußert. Auch der Wunsch nach Segnung homosexueller Menschen oder ihrer Partnerschaft ist in den letzten Jahren ausgesprochen worden. Eine kirchliche Segenshandlung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften gibt es im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht.

(7) Nie zuvor gab es einen so großen Spielraum für die persönliche Wahl einer Lebensform wie in unserer Gesellschaft. Das mutet den Einzelnen unter Umständen Entscheidungen zu, von denen sie niemand entlasten kann. Sie können aber von ihrer Kirche erwarten, dass sie ihnen Maßstäbe an die Hand gibt, mit deren Hilfe sie ihre Wünsche und Absichten überprüfen können.

II.

Biblisch-theologische Orientierung

(8) Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22,34–40) gelten für alle Menschen.

(9) Alle Gestalten des Verhältnisses von Frau und Mann wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen.

(10) Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt des Miteinanders von Frau und Mann hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.

(11) In der Ehe binden sich Frau und Mann aneinander auf Lebenszeit. »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6).

(12) Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen komunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften.

(13) Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. Darum stellt Gott sie in den Zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen dem geschichtlichen Wandel.

(14) Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.

(15) Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesbeamten.

(16) Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung.

(17) Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten.

(18) In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der

Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

(19) Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird.

(20) In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.

(21) Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7,12–14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.

(22) Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- und Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.

(23) Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernst zu nehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen.

(24) Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortungsvoll gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern.

(25) Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen.

(26) Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder

homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.

(27) Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben.

(28) Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde. Auch nach der Scheidung der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung grundsätzlich nicht aus.

III.

Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2

Traugespräch

Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe sind. Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.

Artikel 3

Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Trauung

(1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.

(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied einer evangelischen Kirche ist.

(3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.

(4) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5

Ablehnungsgründe

(1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.

(2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 6

Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Trauung einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer.

Artikel 7

Zuständigkeit

(1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.

(2) Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.

Artikel 8

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Vom 25. Oktober 2001

I.

Wahrnehmung der Situation

(1) Die Erfahrung des Sterbens ist Teil des Lebens. Die täglichen Bilder von Tod und Sterben in den Medien gehören zum Alltag. Andererseits vollzieht sich das Sterben von Menschen oft in der Anonymität von Krankenhäusern. Angesichts des Todes entsteht in besonderer Weise das Bedürfnis nach religiöser Orientierung. Die Betroffenen suchen Trost und Begleitung.

(2) Alte und kranke Menschen, die ihren Tod vor Augen haben, hoffen auf ein Sterben in Würde, möglichst in vertrauter Umgebung. Sie fürchten sich vor der Einsamkeit des Sterbens und den Problemen, die mit der fortschreitenden Medizintechnik und ihren ständig verbesserten Möglichkeiten zu lebensverlängernden Maßnahmen verbunden sind. Auch die Auseinandersetzung mit der Frage der Zustimmung zu einer Organtransplantation bedrängt viele.

(3) Insbesondere allein lebende Menschen erfahren in dieser Lebensphase oft tiefe Einsamkeit und Verlassenheit. Aber auch Menschen, die in einer Familie leben, können nicht ohne weiteres damit rechnen, von ihren Angehörigen gepflegt und betreut zu werden; denn die Angehörigen sind vielfach mit der Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen überfordert.

(4) In dieser Situation nimmt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahr. Sie begleitet die Sterbenden und ihre Angehörigen, tröstet sie durch Gottes Wort und durch persönliche Zuwendung, unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Betreuung und steht den Angehörigen in ihrer Trauer bei. Auch die Hospizbewegung hat hier eine wichtige Funktion.

(5) In der kirchlichen Bestattung werden Tod und Trauer in das Licht von Verheißung und Trost des Wortes Gottes gestellt, und es wird bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Bei kirchlichen Bestattungen hören viele Menschen die christliche Deutung des Todes und erfahren, wie Christen mit Trauer und Sterben umgehen.

(6) Anknüpfend an biblische Vorbilder war die Erdbestattung seit dem 2. Jahrhundert die allgemein übliche Bestattungsform. Heute sind Einäscherungen mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof weit verbreitet; gelegentlich – und zumeist regional bedingt – wird die Urne auf See beigesetzt. Da diese Bestattungsformen im Allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet sind, werden in ihrem Zusammenhang Gottesdienste gefeiert.

(7) Heute sieht sich die Gemeinde zunehmend dem Wunsch nach einer so genannten anonymen Bestattung gegenüber, etwa weil keine Angehörigen vorhanden sind oder die Sterbenden ihre Angehörigen nicht mit der Grabpflege belasten wollen.

(8) Zur kirchlichen Bestattung gehört die nachgehende Seelsorge mit Besuchen bei den Hinterbliebenen und dem Gedenken an die Verstorbenen im Gottesdienst.

II.

Biblisch-theologische Orientierung

(9) Die christliche Gemeinde glaubt, dass alles Leben aus der Hand Gottes kommt. Wenn sie Abschied von einem verstorbenen Gemeindeglied nimmt und es der Gnade Gottes befiehlt, wird sie im Gottesdienst zur Bestattung dieses einzelnen individuellen Leben so bedenken, wie es von Gott geleitet und beendet worden ist. Das Leben des verstorbenen Gemeindeglieds ist nicht Inhalt der Verkündigung, aber dieser Gottesdienst geschieht im Gedenken an den verstorbenen Menschen. Die ihm von Gott verliehene Würde lässt ihn auch im Tod nicht namenlos sein. Die Trauernden und die Gemeinde werden daran erinnert, dass Gott das jetzt beendete Leben gewollt hat. Um der Auferstehung Jesu Christi willen ist Gottes Geschichte mit diesem Menschen nicht zu Ende. Der Gottesdienst zur Bestattung erinnert an die Liebe Gottes, von der uns auch der Tod nicht trennen kann (Röm 8,38 f), und an den in diese Liebe eingeschlossenen verstorbenen Menschen.

(10) Von Anfang an hat die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten irdischen Ruhe geleitet und sich derjenigen Glieder besonders angenommen, die durch den Tod eines Angehörigen oder nahe stehenden Menschen getroffen waren. Die Gemeindeglieder sollen in einer bedrängenden Situation erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Die Gemeinde wird hingewiesen auf das Evangelium von Tod und Auferstehung Jesu Christi. In der kirchlichen Handlung anlässlich einer Bestattung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der auferstandene Christus »dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium« (2 Tim 1,10). Im Gottesdienst der Gemeinde soll angesichts von Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten bezeugt werden. Zugleich will die Gemeinde damit sagen, dass sie mit den Wehenden weint, wie sie sich mit den Fröhlichen freut (vgl. Röm 12,15).

(11) Christen bekennen, dass Gott sie bei ihrem Namen gerufen hat. Deshalb ist eine kirchliche Bestattung immer mit der Nennung des Namens der Toten verbunden. Damit wird ein Zeichen für die je eigene Würde eines Menschen und für die in Christus fortgeführte Gemeinschaft aller Christen gesetzt. Dies ist in den Gemeinden immer wieder grundsätzlich zu bedenken, um entgegengerichteten Entwicklungen zur Anonymität in der Bestattungspraxis wirksam begegnen zu können.

(12) Das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit Tod und Sterben eines Gemeindeglieds darf sich nicht auf die kirchliche Bestattung beschränken. Die Gemeinde wird gerade im Zusammenhang von Sterben und Tod die Seelsorge als ihre Aufgabe neu erkennen müssen, auch z. B. durch das Angebot des Haus- und Krankenabendmahls. Sie wird darum bemüht sein, Formen nachgehender Seelsorge und Trauerbegleitung zu entwickeln. Dazu können insbesondere Besuchsdienste, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen und Trauergruppenarbeit gehören. Damit folgt die Gemeinde dem Auftrag des Neuen Testaments, »die Witwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen« (Jak 1,27).

(13) Durch die Gestaltung und Pflege ihrer Friedhöfe gibt die Gemeinde Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung über den Tod hinaus.

III.

Richtlinien und Regelungen

Artikel 1

Präambel

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.

Artikel 2

Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

Artikel 3

Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.

Artikel 4

Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehört.

(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

(3) Gehört die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn
4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren.

(5) Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

Artikel 5

Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

(3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.

Artikel 6

Zuständigkeit

(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.

(2) Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.

Artikel 7

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Artikel 8

Begleitung der Sterbenden und Trauernden

(1) Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.

(2) Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.

(3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.

Nr. 49 Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane.

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 25)

Die Landessynode hat gemäß § 98 Abs. 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).

(2) Die Besetzung der Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans erfolgt im Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 98 Abs. 3 Grundordnung).

(3) Die Amtszeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).

§ 2

Ausschreibung und Interessenbekundung

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessenbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Interessenbekundungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 3

Wahlvorbereitung

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von diesen beauftragte Person stellt vor Bekanntgabe des Vorschlags an die Bezirkssynode das Benehmen nach Absatz 1 unter Beachtung des Verfahrens nach Absätzen 3 und 4 her.

(3) Die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Vorgesetzten stellen sich in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats vor. In Abwesenheit der Vorgesetzten findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Person erhoben, ist dies gegenüber der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu begründen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihr bzw. ihm oder der von diesen beauftragten Person erörtert werden.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die von diesen beauftragte Person hört die in Absatz 1 genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen einer Zusammenkunft an. Diese Zusammenkunft soll zeitlich mit der Bezirkskirchenratssitzung nach Absatz 3 verbunden werden.

(5) Personenvorschläge der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich damit einverstanden sind.

(6) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, ist das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in allen betroffenen Kirchenbezirken durchzuführen.

§ 4

Wahlsynode

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Die vorgeschlagenen Personen erhalten Gelegenheit, sich vor der Wahl in geeigneter Weise den Mitgliedern der Bezirkssynode und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern vorzustellen.

(3) Die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Schule, Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Gewählt ist, wer bei einer gemeinsamen Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Summe aller beteiligten Synodalen auf sich vereinigt (§§ 95 Abs. 3, 98 Abs. 3 Grundordnung).

(6) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend.

§ 5

Wahlmodus

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absätzen 3 und 4 nur eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesen können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

(7) Wer gewählt ist, wird von der Landesbischöfin bzw. von dem Landesbischof zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan berufen.

§ 6

Besondere Regelung

Hat die Schuldekanin bzw. der Schuldekan am Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zum Eintritt der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in den Ruhestand verlängert werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 50 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage.

Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 27)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Notlagengesetzes

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Die Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds kann dabei bis zu einem Mindestbetrag von 10 v. H. der Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nebst jährlichen Zinsleistungen für Einlagen abzüglich der Ausgleichsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds (§ 1 Abs. 4 GRFG) herangezogen werden.«

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:

»Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 84 KVHG), der Tilgungsrücklage (§ 86 KVHG) und der Substanzerhaltungsrücklage (§ 85 a KVHG) kommen nicht in Betracht.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft.

Vom 29. November 2001. (LKABl. S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft vom 20. März 1982 (Amtsbl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Ziff. 2 folgende Fassung:

»2. in eine kommunale Vertretungskörperschaft oder zum Bürgermeister oder Landrat (§§ 8, 8 a)«.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten »für diese Zeit« die Worte »unter Fortzahlung der Bezüge« eingefügt.

3. Die Überschrift des 3. Abschnittes erhält folgende Fassung:

»Wahl in kommunale Vertretungskörperschaften oder zum Bürgermeister oder Landrat«

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber für das Amt eines Bürgermeisters oder Landrats zustimmen, so findet § 3 entsprechende Anwendung. Die Kirchenregierung kann dem Mitarbeiter einen Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst nach dem Ende der Amtszeit als Bürgermeister oder Landrat einräumen. Ein Anspruch auf Einweisung in die gleiche Stelle besteht nicht. Im übrigen gelten die §§ 4, 6 und 7 sinngemäß.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu geben.

G o s l a r , den 29. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Dr. h. c. K r a u s e

Landesbischof

Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz).

Vom 29. November 2001. (LKABl. S. 6)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird an Absatz 1 nach dem Satz »Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propstei oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.« folgender Satz angefügt:

»Der Propsteidiakonieausschuss wird regelmäßig über die diakonische Arbeit der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes unterrichtet und erhält einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht.«

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst und lautet künftig:

»Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nimmt seine diakonischen Aufgaben in der Landeskirche aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung wahr.«

3. In § 14 wird als Absatz 3 hinzugefügt:

»(3) Die Landessynode wird über die Arbeit des Diakonischen Werkes regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird ein zusammenfassender Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über die Verwendung der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorgelegt.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

G o s l a r , den 29. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian K r a u s e

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 53 Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO-AWAKi).

Vom 18. Dezember 2001. (KABl. S. 238)

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 7. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 165) und des Artikels 124 Buchst. a der Kirchenverfassung in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grundsatz-Bestimmung

(1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

(2) Regelungen über die Zulässigkeit von Doppelmitgliedschaften bleiben unberührt.

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

(1) Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchen-

mitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.

(2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Ordinierten, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind,
2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. Wiedereintrittsstellen, die von den Kirchenkreisen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes errichtet werden.

(3) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Seelsorgerliches Gespräch

Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme soll Gelegenheit zu einem seelsorgerlichen Gespräch gegeben werden.

§ 4

Verfahren bei der Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewie-

sen werden. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme vorausgegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.

(2) Die für die Aufnahme oder Wiederaufnahme nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes folgender Kirchengemeinden einholen:

1. der Kirchengemeinde, die für den Wohnsitz der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Person zuständig ist,
2. der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person nach § 6 Abs. 1 Satz 2 werden will.

(3) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen.

(4) Die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach Absatz 3 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 5 die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Wird eine aufgenommene oder wieder aufgenommene Person nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Glied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die nach Absatz 4 für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar an diese Kirchengemeinde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin kann weitere Beschwerde bei dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin eingelegt werden.

(2) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch einen Superintendenten oder eine Superintendentin kann Beschwerde bei dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Absatz 1 sowie die Beschwerde nach Absatz 2 können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde nach Absatz 1 Satz 2 und über die Beschwerde nach Absatz 2 unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 6

Zuständige Kirchengemeinde

(1) Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn sie bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme eine entsprechende Erklärung abgibt.

(2) Durch Vereinbarungen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Landeskirche zugelassen werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Änderung der Kirchenbuchordnung

Die Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung) vom 22. September 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 230; ber. 1984 S. 44), geändert durch die Rechtsverordnung vom 2. Juni 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort »Übertritte« die Wörter »sowie Aufnahmen« eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Übertritte« die Wörter »sowie Aufnahmen« eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

»Besondere Regelungen auf Grund der Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche bleiben unberührt.«
3. Im III. Abschnitt erhält Nummer 5 folgende neue Überschrift:

»Das Übertritts- und Aufnahmebuch«
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

»Angaben für das Übertritts- und Aufnahmebuch«
 - b) In Satz 1 wird das Wort »Wiederaufnahmebuch« durch das Wort »Aufnahmebuch« ersetzt.
 - c) Nummer 4 erhält folgende neue Fassung: »Tag des Übertritts, der Aufnahme oder der Wiederaufnahme in die Kirche, Namen der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Stelle.«

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener vom 21. Juni 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 89) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 2001

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 54 Kirchengesetz zu dem Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen.

Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 257)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem für die Landeskirche am 31. Oktober 2001 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen, wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 15. Dezember 2001

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit
den Evangelischen Kirchen in Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Präsidenten des Senats, und

die Bremische Evangelische Kirche,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
die Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland) – nachfolgend »Die Kirchen« –,
jeweils vertreten durch ihre
kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern, in Würdigung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Glaubensfreiheit

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2

Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuss der

Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3

Unterricht in Biblischer Geschichte

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemein bildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) ist ein bekennnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach der Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

Artikel 4

Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

Artikel 5

Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 6

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 7

Denkmalpflege

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmäler, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmäler nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

Artikel 8

Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindeglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 9

Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

Artikel 10

Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Artikel 11

Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche an dem Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung

der Bezeichnung »Professor« sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

Artikel 12

Meldewesen

(1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 13

Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

Artikel 14

Kirchensteuerverwaltung

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchengeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarenden angemessenen Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 15

Sammlungswesen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbiten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

Artikel 16

Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16:

Hierzu wird auf Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen.

Nr. 55 Kirchengesetz zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtsetzung.

Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 260)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458), das diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach § 1 wird das dadurch geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

Artikel 2

Änderung der Kirchenverfassung

Artikel 127 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter »mit Wirkung für die Gliedkirchen« durch die Wörter »mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen« ersetzt.
2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

»Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat.«
3. Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

»(5) Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10 a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

1. Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am selben Tage wie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 1 in Kraft. Der Kirchensenat stellt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest und verkündet ihn im Kirchlichen Amtsblatt.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 15. Dezember 2001

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes.

Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 264)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz – PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 21. Juni 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

»(3) Der Vorsitzende des Pastorenausschusses ist von dem ihm übertragenen pfarramtlichen Auftrag in dem notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag des Pastorenausschusses ist die Entlastung an Stelle des Vorsitzenden einem anderen Mitglied des Pastorenausschusses einzuräumen. Ist der zu entlastenden Person eine Pfarrstelle übertragen oder ist sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt, so darf eine Entlastung nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde eingeräumt werden.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort »Amtszuchtverfahren« durch das Wort »Disziplinarverfahren« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , 15. Dezember 2001

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 57 24. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 23. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. November 1998 (KABl. S. 166), wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Abs. 2 der Grundordnung wird folgender Satz 3 angefügt:

»Ausnahmen hiervon sind nur gemäß dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder einer hierauf beruhenden Regelung möglich.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 10. Januar 2002

Der Bischof

Dr. H e i n

Nr. 58 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 13. Dezember 2001

Der Bischof

Dr. H e i n

Nr. 59 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Ersten Änderungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001.

Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2001 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Zustimmung

Dem Ersten Änderungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001 wird zugestimmt (Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948).

§ 2

Ausführungsbestimmung

Die Einzelheiten über die nach §§ 7, 7a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zu errichtenden besonderen Stellen für eine Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Verordnung des Rates bestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 10. Januar 2002

Der Bischof

Dr. H e i n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 60 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458).

Vom 19. November 2001. (ABl. S. A 22)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. A 458) wird zugestimmt, soweit es gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Zustimmung bedarf.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 61 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 17. November 2001. (ABl. S. 1)

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz hat gemäß Artikel 91 Abs. 1 der Kirchenordnung vom 14. November 1951 in der Fassung vom 26. April 1998 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) vom 6. November 1992 gilt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

§ 2

Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. wird gemäß § 54 MVG ein gemeinsamer Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet. Näheres wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 3

Als Schlichtungsstelle gemäß § 57 MVG gilt die für die Evangelische Kirche der Union eingerichtete Schlichtungsstelle.

§ 4

Die Verordnung der Kirchenleitung zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 11. Oktober 1993 wird zum 1. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Dezember 2001 in Kraft.
J a u e r n i c k - B u s c h b a c h , den 17. November 2001

**Die Provinzialsynode
der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

gez. B ö e r

Präses

Nr. 62 Verordnung über den gemeinsamen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 17. Dezember 2001. (ABl. S. 2)

Auf der Grundlage von § 2 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2001 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Der gemeinsame Gesamtausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus dem kirchlichen Bereich und aus vier Mitgliedern aus dem diakonischen Bereich.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Gesamtausschusses werden auf einer Vollversammlung aller Mitarbeitervertretungen aus dem kirchlichen und diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gewählt. Jede Mitarbeitervertretung hat dabei eine Stimme.

§ 2

(1) Die durch die Tätigkeit des gemeinsamen Gesamtausschusses entstehenden notwendigen Kosten tragen im Rahmen ihres Haushaltes die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz zu einem Drittel und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. zu zwei Dritteln.

(2) Die jeweiligen Dienststellen haben die Mitglieder des gemeinsamen Gesamtausschusses für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

§ 3

Der gemeinsame Gesamtausschuss kann sich für seine Arbeit eine Ordnung geben.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Kirchenleitung zur Einführung eines gemeinsamen Gesamtausschusses der MAV von Kirche und Diakonie in der EKsOL vom 11. März 1996 tritt zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

G ö r l i t z , den 17. Dezember 2001

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Kirchenleitung

gez. W o l l e n w e b e r

Bischof

Nr. 63 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 17. November 2001. (ABl. S. 2)

Auf der Grundlage von Artikel 89 Buchst. e) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 26. April 1998 beschließt die Provinzialsynode das nachstehende Kirchengesetz:

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

J a u e r n i c k - B u s c h b a c h , den 17. November 2001

**Die Provinzialsynode
der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

gez. B ö e r

Präses

Nr. 64 Vokationsordnung.
Vom 20. August 2001. (Abl. S. 3)

§ 1

Allgemeines

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird im Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz nach deren Grundsätzen und gemäß den geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen setzt die Vokation durch die Kirche voraus.

(3) Durch die Erteilung der Vokation nimmt die evangelische Kirche ihre Mitverantwortung für die Durchführung des Religionsunterrichtes wahr.

(4) Mit der Vokation sagt die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz den Lehrkräften Begleitung, fachliche Förderung und öffentliches Eintreten für die Belange des evangelischen Religionsunterrichtes zu.

(5) Die Kirche erwartet von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern die aktive Beteiligung am Leben der Kirchengemeinden und die regelmäßige Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche.

(6) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem kirchlichen Dienstverhältnis gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Vokation setzt voraus

1. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz oder zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion,
3. die schriftliche Verpflichtung, den Religionsunterricht nach den Grundlagen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zu erteilen und auf die mit der Vokation verbundenen Rechte zu verzichten, wenn man den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.

(2) Lehrkräfte, die nicht einer Gliedkirche der EKD, sondern einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist, können einen Antrag auf Vokation stellen. Über einen solchen Antrag entscheidet die Kirchenleitung.

§ 3

Erteilung der Vokation

(1) Die Vokation wird auf Antrag erteilt.

(2) Über die Erteilung der Vokation entscheidet mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 das Konsistorium.

(3) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Die Vokation findet in der Regel in einem Gottesdienst statt.

§ 4

Beendigung der Vokation

(1) Die Vokation erlischt, wenn

1. eine Lehrkraft auf die sich aus der Vokation ergebenden Rechte verzichtet,
2. eine Lehrkraft durch Kirchenaustritt oder Verlust der Kirchenmitgliedschaft die Voraussetzung zur Vokation verliert,
3. die Kirchenleitung die Vokation widerruft.

(2) Die Vokation kann widerrufen werden, wenn die Lehrkraft in erheblicher und nachhaltiger Weise den eingegangenen Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. 3 nicht nachkommt oder über einen Zeitraum von drei Jahren an keiner religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltung der Landeskirche teilgenommen hat.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der Vokation ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Im Fall von Absatz 1 Punkt 1 kann auf Antrag die Vokation wieder neu erteilt werden.

§ 5

Anerkennung anderer Vokationen

(1) Ist eine Lehrkraft bereits in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vokation erteilt worden, so wird diese auf Antrag anerkannt.

(2) Mit der Anerkennung verbunden ist die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 und die Zustimmung zu dieser Vokationsordnung.

§ 6

Vorläufige Vokation

(1) Für die Zeit des Referendariats erteilt das Konsistorium eine vorläufige Vokation.

(2) Die Bestimmungen von § 2 gelten entsprechend.

(3) Eine vorläufige Vokation erlischt spätestens vier Jahre nach Erteilung.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Mit dieser Vokationsordnung wird die Vokationsordnung vom 10. April 1995 außer Kraft gesetzt.

(3) Diese Vokationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

G ö r l i t z , den 20. August 2001

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Kirchenleitung

gez. W o l l e n w e b e r

Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit Holger Engelbrecht wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2001 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet. Die vom Landeskirchenamt ausgestellte Urkunde über die am 17. Januar 1998 vollzogene Ordination wird für ungültig erklärt (§ 7 Abs. 7 PfG). Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 43* Rahmenabkommen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Vom 20. Februar 2002. 53
- Nr. 44* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 25. Oktober 2001. 55
- Nr. 45* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 29. Januar 2002. 56
- Nr. 46* 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 56

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 47 Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 13) 57
- Nr. 48 Kirchliche Lebensordnungen. Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 16) 57
- Nr. 49 Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane. Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 25) 65
- Nr. 50 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage. Vom 25. Oktober 2001. (GVBl. S. 27) 66

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft. Vom 29. November 2001. (LKABl. S. 5) 66
- Nr. 52 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz). Vom 29. November 2001. (LKABl. S. 6) 67

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 53 Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche (Rechts-VO-AWAKi). Vom 18. Dezember 2001. (KABl. S. 238) 67
- Nr. 54 Kirchengesetz zu dem Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen. Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 257) 69
- Nr. 55 Kirchengesetz zur Stärkung der gesamt-kirchlichen Rechtsetzung. Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 260) 72
- Nr. 56 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes. Vom 15. Dezember 2001. (KABl. S. 264) 72

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 57 24. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18) 73
- Nr. 58 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18) . . 73
- Nr. 59 Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Ersten Änderungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001. Vom 28. November 2001. (KABl. S. 18) 73

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 60 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458). Vom 19. November 2001. (ABl. S. A 22) 73

**Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

- Nr. 61 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. November 2001. (ABl. S. 1) 74
- Nr. 62 Verordnung über den gemeinsamen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 17. Dezember 2001. (ABl. S. 2) 74
- Nr. 63 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. November 2001. (ABl. S. 2) 74
- Nr. 64 Vokationsordnung. Vom 20. August 2001. (ABl. S. 3) 75

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Verlust der Rechte aus der Ordination 76

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0